

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Henkel KGaA, Düsseldorf



*A Brand like a friend*

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

## Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf

### **Wertpapier-Kenn-Nummern:**

Stammaktien 604 840

Vorzugsaktien 604 843

### **International Securities Identification Numbers:**

Stammaktien DE 0006048408

Vorzugsaktien DE 0006048432

Die Aktionäre unserer Gesellschaft  
werden hiermit zu der am  
**Montag, dem 14. April 2008, 10.00 Uhr,**  
im Congress Center Düsseldorf,  
Eingang CCD-Stadthalle,  
Rotterdammer Straße 141,  
40474 Düsseldorf,  
stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
eingeladen.

Einlass ab 8.30 Uhr

# Tagesordnung

## 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Henkel KGaA und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate-Governance-Berichts für das Geschäftsjahr 2007. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Henkel KGaA für das Geschäftsjahr 2007

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn von 444.192.003,61 Euro ausweist, festzustellen.

## 2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von 444.192.003,61 Euro für das Geschäftsjahr 2007 vor:

a) Zahlung einer Dividende von 0,51 Euro je Stammaktie (Stück 259.795.875)	= 132.495.896,25 Euro
b) Zahlung einer Dividende von 0,53 Euro je Vorzugsaktie (Stück 178.162.875)	= 94.426.323,75 Euro
c) Vortrag des verbleibenden Betrags von auf neue Rechnung (Gewinnvortrag)	217.269.783,61 Euro
	<hr/> <hr/> <u>= 444.192.003,61 Euro</u>

Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den

im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern der Geschäftsführung für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesellschafterausschusses

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Gesellschafterausschusses für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## 6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

## 7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet nach Artikel 12 Abs. 2 der Satzung mit Ablauf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung, so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Mitbestimmungsgesetz 1976 und Artikel 12 Abs. 1 der Satzung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsrats-

mitglieder der Anteilseigner sind durch die Hauptversammlung zu wählen; die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Frau Dr. Friderike Bagel**  
Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Düsseldorf  
*keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien*
- b) Frau Dr. Simone Bagel-Trah**  
Unternehmerin, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*  
Henkel Management AG
- c) Herr Dr. sc. nat. Michael Kaschke**  
Mitglied des Vorstands der Carl Zeiss AG,  
Oberkochen  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*  
Siltronic AG
- Carl Zeiss-Konzern:  
Carl Zeiss Meditec AG (Vorsitz)
- d) Herrn Thomas Manchot**  
Unternehmer, Düsseldorf  
*keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien*
- e) Herrn Thierry Paternot**  
Operating Partner, Duke Street Capital, Paris  
*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*  
S.G.D. (Vorsitz), Frankreich
- f) Herrn Konstantin von Unger**  
Founding Partner Blue Corporate Finance, London  
*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*  
Ten Lifestyle Management Ltd., Großbritannien

- g) Herrn Bernhard Walter**  
ehemals Sprecher des Vorstands der Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*  
Bilfinger Berger AG (Vorsitz),  
Daimler AG,  
Deutsche Telekom AG,  
Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH (stellv. Vorsitz),  
Wintershall AG,  
Wintershall Holding AG (stellv. Vorsitz)
- h) Herrn Dipl.-Ing. Albrecht Woeste**  
Unternehmer, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*  
Henkel Management AG

als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre für eine Amtszeit von vier Jahren, d.h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Frau Dr. Simone Bagel-Trah und die Herren Dr. Michael Kaschke und Thierry Paternot werden als neue Mitglieder vorgeschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen Personen gehören bereits dem Aufsichtsrat an und werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Dipl.-Ing. Albrecht Woeste als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Das Ergebnis der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes durchgeführten Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 17. Januar 2008 veröffentlicht worden.

## **8. Wahlen zum Gesellschafterausschuss**

Die Amtszeit des Gesellschafterausschusses endet nach Artikel 28 Abs. 1 der Satzung mit Ablauf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung, so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Gesellschafterausschuss und Aufsichtsrat schlagen vor,

**a) Herrn Dr. Paul Achleitner**

Mitglied des Vorstands der Allianz SE, München  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

Bayer AG,  
RWE AG

Allianz-Konzern:

Allianz Deutschland AG,  
Allianz Global Investors AG,  
Allianz Lebensversicherungs AG

*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

Allianz-Konzern:  
Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich (Vorsitz),  
Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Österreich (Vorsitz)

**b) Frau Dr. Simone Bagel-Trah**

Unternehmerin, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

Henkel Management AG

**c) Herrn Stefan Hamelmann**

Unternehmer, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

Ecolab Inc., USA

**d) Herrn Dr. h.c. Ulrich Hartmann**

ehemals Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

Deutsche Bank AG,  
Deutsche Lufthansa AG,  
E.ON AG (Vorsitz),  
IKB Deutsche Industriebank AG (Vorsitz),  
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

**e) Herrn Dr. h.c. Christoph Henkel**

Unternehmer, London  
*keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien*

**f) Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner**

persönlich haftender Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der Henkel KGaA, Düsseldorf

*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

E.ON AG,  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,  
Porsche Automobil Holding SE,  
Dr. Ing. h.c. Porsche AG,  
ThyssenKrupp AG

Henkel-Konzern:

Henkel Management AG

*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

Novartis AG, Schweiz

**g) Herrn Konstantin von Unger**

Founding Partner Blue Corporate Finance, London  
*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

Ten Lifestyle Management Ltd., Großbritannien

**h) Herrn Karel Vuursteen**

ehemals Vorsitzender der Geschäftsführung der Heineken N.V., Amsterdam

*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

Akzo Nobel nv, Niederlande,  
Heineken Holding N.V., Niederlande,  
ING Groep nv, Niederlande,  
Tom Tom NV, Niederlande

**i) Herrn Werner Wenning**

Vorsitzender des Vorstands der Bayer AG, Leverkusen  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen  
Aufsichtsräten:*  
Evonik Industries AG

Bayer-Konzern:  
Bayer Schering Pharma AG

**j) Herrn Dipl.-Ing. Albrecht Woeste**

Unternehmer, Düsseldorf  
*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen  
Aufsichtsräten:*  
Henkel Management AG

zu Mitgliedern des Gesellschafterausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren, d.h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Gesellschafterausschusses für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Herr Prof. Dr. Lehner, der zum Ablauf der Hauptversammlung als persönlich haftender Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung aus der Henkel KGaA ausscheidet, und Herr Wenning werden als neue Mitglieder vorgeschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen Personen gehören bereits dem Gesellschafterausschuss an und werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Im Falle seiner Wahl in den Gesellschafterausschuss soll Herr Dipl.-Ing. Albrecht Woeste als Kandidat für den Vorsitz im Gesellschafterausschuss vorgeschlagen werden.

**9. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Auf Grund des Auslaufens der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung sollen die persönlich haftenden Gesellschafter erneut zum Erwerb eigener Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebotes ermächtigt werden.

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der persönlich haftende Gesellschafter wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. Oktober 2009 Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als ein rechnerischer Anteil von 10 % am Grundkapital entfällt.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Die in der Hauptversammlung vom 16. April 2007 beschlossene und bis zum 15. Oktober 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des persönlich haftenden Gesellschafters über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- (1) Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem am Tag des Eingehens der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten.
  - (2) Im Falle des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots legt die Gesellschaft den Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne je Aktie fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen bzw. Verkaufsangeboten ermittelt. Das Angebot

bzw. die Aufforderung kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis je Aktie darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft der gleichen Gattung im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen vor Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Im Falle einer Kaufpreisanpassung ist der maßgebliche Wert nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der endgültigen Entscheidung über die Angebotsanpassung zu bestimmen.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

(3) Die Gesellschaft wird die Entscheidung über die Gattung der zu erwerbenden Aktien nach Maßgabe des Interesses der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der beschlossenen Zwecke treffen.

c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in d) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in d) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats im Fall der Veräußerung von

erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.

d) Der persönlich haftende Gesellschafter wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch wie folgt zu verwenden:

(1) Sie Mitgliedern der Geschäftsführung und ausgewählten Führungskräften der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung und ausgewählten Führungskräften ausgewählter verbundener Unternehmen im In- und Ausland im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 8. Mai 2000 beschlossenen „Stock Incentive Plan der Henkel-Gruppe“ in der jeweils geltenden Fassung zum Erwerb anzubieten und auf sie zu übertragen. Soweit Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft zu den Berechtigten aus dem Aktienoptionsprogramm gehören, ist der Gesellschafterausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Angebot und zur Übertragung der Aktien ermächtigt.

(2) Sie an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

(3) Sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot gegen Barzahlung zu veräußern, sofern der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen.

- (4) Sie ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht; im letzteren Fall ist der persönlich haftende Gesellschafter zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

#### **Bericht an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung**

Die unter Punkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung betrifft den Erwerb eigener Aktien. Die von der Hauptversammlung vom 16. April 2007 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt nur bis zum 15. Oktober 2008. Sie soll daher zusammen mit den Ermächtigungen zu anderen Veräußerungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG und der Ermächtigung zur Einziehung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG erneut beschlossen werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG können über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorgesehen werden. So sollen eigene Aktien auch durch ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erworben werden können. Bei diesen Varianten können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese verkaufen möchten.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse

oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Einer solchen Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Ferner soll dazu ermächtigt werden, bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden; insbesondere unter Ausschluss des Bezugsrechts zu folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen Aktien im Rahmen des „Stock Incentive Plan der Henkel-Gruppe“ auf Mitglieder der Geschäftsführung und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft bzw. verbundener Unternehmen im In- und Ausland zu übertragen oder sie im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmenszusammenschlüssen auf Dritte als Gegenleistung zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab.

Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen

zunehmend eine Gegenleistung in Form von eigenen Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung zur Übertragung der erworbenen Aktien soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel nutzen zu können. Deshalb ist die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss auch insoweit angemessen und liegt im Interesse der Gesellschaft.

Schließlich ist vorgesehen, die Verwaltung auch zu ermächtigen, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot gegen Barzahlung veräußern zu können. Hierdurch wird die Verwaltung in die Lage versetzt, die Eigenmittel der Gesellschaft flexibel den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen kurzfristig reagieren zu können. Die Vermögens- und Beteiligungsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die Ermächtigung stellt sicher, dass auch zusammen mit einer Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden können, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Ein etwaiger Abschlag vom Börsenpreis wird so gering bemessen, wie es nach den zum Zeitpunkt der Platzierung herrschenden Marktbedingungen möglich ist; keinesfalls wird er mehr als 5 % betragen.

Die Ermächtigung umfasst sowohl Aktien, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden, als auch solche, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen erworben wurden. Die derart erworbenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss eingezogen werden können. Die Einziehung erfolgt hierbei entweder im Wege der Herabsetzung des Grundkapitals oder aber entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durch Erhöhung des

rechnerischen Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

## **10. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung**

Mit Ablauf der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2008 soll die Henkel Management AG, Düsseldorf, als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten. Alleingesellschafterin der Henkel Management AG ist die Henkel KGaA. Zugleich wird der derzeitige alleinige persönlich haftende Gesellschafter, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner, aus der Gesellschaft ausscheiden. In Zukunft wird damit eine Kapitalgesellschaft die Position des alleinigen persönlich haftenden Gesellschafters übernehmen. Die Gründe für diesen Schritt sowie die zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelnen in dem Bericht des persönlich haftenden Gesellschafters erläutert, der im Anschluss an den nachfolgenden Beschlussvorschlag abgedruckt ist.

Die Übernahme der Stellung als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter durch eine Kapitalgesellschaft erfordert eine Vielzahl, überwiegend redaktioneller Änderungen der Satzung. Diese sind ebenfalls in dem nachfolgenden Bericht im Einzelnen beschrieben.

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschaftersausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Henkel KGaA wie folgt neu zu fassen:

### **„I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ihre Firma lautet  
Henkel AG & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

#### **2. Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von
  - chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;

- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;

der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 4. Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## II. Grundkapital und Aktien

### 5. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 437.958.750 Euro (in Worten: vierhundertsevenunddreißig Millionen neunhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).

### 6. Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 437.958.750 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
- (2) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Artikel 35. Die Ausgabe weiterer Vorzugsak-

tien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.

- (3) Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.
- (4) Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien der jeweiligen Gattung verbriefen (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses um bis zu insgesamt Euro 25.600.000 durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierbei können die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
  - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrag nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von anderen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktio-

näre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

### **7. Übertragung von Aktien**

Ein Teil der von der Familie Henkel gehaltenen Stammaktien unterliegt hinsichtlich ihrer Übertragung den Beschränkungen des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

## **III. Persönlich haftende Gesellschafterin**

### **8. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, Düsseldorf.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu.
- (4) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können der Gesellschaft durch Vereinbarung mit dem Gesellschafterausschuss beitreten. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt. Im Übrigen scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter nach Maßgabe der mit dem Gesellschafterausschuss getroffenen Vereinbarung aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafterausschuss kann darüber hinaus durch privatschriftliche Erklärung das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Im Fall des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Gesellschafterausschuss berechtigt und verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin einen oder mehrere neue persönlich haftende Gesellschafter aufzunehmen.

### **9. Vertragsbedingungen**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch eine zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Gesellschafterausschuss zu treffende Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf die der persönlich haftenden Gesellschafterin zustehende Vergütung für die Haftungsübernahme sowie ihren Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung der Mitglieder ihrer Organe.
- (2) Die Vergütung der Mitglieder der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Vergütung wird im Anhang des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses

der Gesellschaft (oder an anderer geeigneter Stelle im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht der Gesellschaft) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften offengelegt, es sei denn, die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, von einer Offenlegung abzusehen.

- (3) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

#### **IV. Vertretung und Geschäftsführung**

##### **10. Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt der Gesellschafterausschuss die Gesellschaft.
- (2) Prokuristen der Gesellschaft können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

##### **11. Geschäftsführung der Gesellschaft**

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit führt der Gesellschafterausschuss die Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafterausschuss kann gemäß Artikel 26 Satz 4 für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen. Er

bestimmt, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner Zustimmung bedürfen.

#### **V. Aufsichtsrat**

##### **12. Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.
- (4) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.
- (5) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin oder im Gesellschafterausschuss ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

##### **13. Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils nach Maßgabe von § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden

und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht Abweichendes festgelegt wurde, jeweils ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

#### **14. Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

#### **15. Beschlüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Ge-

genstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; die zweite Stimme kann ebenfalls nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich abgegeben werden.

- (3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (5) Nach Absatz 4 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **16. Befugnisse und Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

### 17. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung von 20.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.

- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Aufsichtsrats insgesamt einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (7) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.
- (8) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (9) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500 Euro.
- (10) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind.

## **VI. Hauptversammlung**

### **18. Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Gesellschafterausschusses,
- Wahl des Abschlussprüfers.

### **19. Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, durch eine mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (Artikel 20) zu veröffentliche Bekanntmachung.

### **20. Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der in der Einladung hierfür genannten Stelle bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. In der Einladung kann eine kürzere Frist als 7 Tage bestimmt werden.
- (2) Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts über den Anteilsbesitz erforderlich; der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Haupt-

versammlung beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung von der Gesellschaft oder von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank sowie einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
- (4) Fristen gemäß Artikeln 19 und 20 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

### **21. Stimmrecht**

- (1) Eine Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem sonstigen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

### **22. Teilnahme- und Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin**

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht. Sie können das Stimmrecht aus stimmberechtigten Aktien weder für sich noch für einen anderen ausüben, noch durch einen anderen ausüben lassen bei Beschlussfassungen über:

- a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und des Gesellschafterausschusses,
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- c) Bestellung von Sonderprüfern,
- d) Geltendmachung von bzw. Verzicht auf Ersatzansprüche,
- e) Wahl von Abschlussprüfern.

### **23. Vorsitz, Teilnahme, Übertragung**

- (1) Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird jeweils vom Gesellschafterausschuss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Gesellschafterausschuss ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsrats- bzw. Gesellschafterausschussmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengefasst einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner festzusetzen.
- (3) Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen; hierbei kann die Übertragung auch in einer für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglichen Form erfolgen. In gleicher Weise kann der Versammlungsleiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Teilnahme und die Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen.

### **24. Abstimmung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

- (2) Soweit zu Beschlüssen der Hauptversammlung die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird.

### **25. Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung**

Die Hauptversammlung ist berechtigt, bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Sie kann insbesondere über ihr wesentlich erscheinende Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Die Hauptversammlung überträgt ihre Mitwirkungsrechte auf den Gesellschafterausschuss.

## **VII. Gesellschafterausschuss**

### **26. Aufgaben und Befugnisse**

Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen, insbesondere anstelle der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Der Gesellschafterausschuss beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin. Außerdem kann er eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen.

## **27. Zusammensetzung**

- (1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung.
- (3) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar.

## **28. Amtsdauer**

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

## **29. Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Ein Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

## **30. Einberufung und Leitung der Sitzungen**

Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

## **31. Beschlüsse**

- (1) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (4) Nach Absatz 3 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Soweit Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses gegenüber Dritten abzugeben sind, erfolgen sie durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses.

## **32. Ausschüsse**

Der Gesellschafterausschuss ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Personalausschuss, zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Gesellschafterausschusses übertragen werden.

### 33. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine feste jährliche Vergütung von 50.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.
- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Gesellschafterausschusses insgesamt einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Mitglieder, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen nach Artikel 32 der Satzung angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe der auf ein Mitglied entfallenden Gesamtvergütung, wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, das Doppelte. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Gesellschafterausschuss oder in einem Ausschuss geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (7) Soweit ein Mitglied des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.
- (8) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (9) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Gesellschafterausschusses einbezogen sind.

## VIII. Satzungsänderung

### 34.

Der Aufsichtsrat oder der Gesellschafterausschuss kann Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## IX. Rücklagenbildung und Gewinnverwendung

### 35.

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.

(2) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung geschieht wie folgt:

Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von bis zu 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Kommanditaktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.

(3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

## X. Gültigkeit der Satzung

### 36.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lücken-

haft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt alsdann in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird.“

## Bericht an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung

Dieser Bericht soll der Vorbereitung der Entscheidung der Aktionäre über die Neufassung der Satzung der Henkel KGaA (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) dienen. Erläutert werden insbesondere die zukünftige Struktur der Gesellschaft, die durch die Übernahme der Position des persönlich haftenden Gesellschafters durch eine Kapitalgesellschaft entsteht, die Gründe für diese Maßnahme, ihr Ablauf sowie die einzelnen Satzungsänderungen.

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass die mit der Maßnahme verbundenen Änderungen die Position der Gesellschaft stärken und ihren Handlungsspielraum erweitern werden.

### I. Zukünftige Struktur der Gesellschaft

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 14. April 2008 wird die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten. Zugleich wird der derzeitige alleinige persönlich haftende Gesellschafter, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner, aus der Gesellschaft ausscheiden. Neben der Henkel Management AG sollen in Zukunft keine weiteren persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme einer Kapitalgesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA ist heute unbestritten. Die Rechtsform der Gesellschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt; sie bleibt eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Erforderlich ist allerdings eine Änderung der Firma der Gesellschaft, um die Haftungsbeschränkung zu kennzeichnen (§ 279

Abs. 2 AktG). Künftig wird die Gesellschaft daher als „Henkel AG & Co. KGaA“ firmieren.

Einzig Aktionärin der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gesellschaft. Eine solche Struktur, bei der eine KGaA selbst alleinige Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist, die ihrerseits einzige persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist, wird als „Einheitsgesellschaft“ bezeichnet. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Einheitsgesellschaft steht außer Frage.

Mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner wurden die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der Henkel Management AG bestellt. Sie führen die Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA in Zukunft mittelbar, indem sie als Vorstand die Geschäfte der Henkel Management AG führen, deren alleinige Aufgabe die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA ist.

Im Übrigen wird die Corporate Governance der Gesellschaft durch den Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters nicht geändert. Insbesondere werden die Rechtsstellungen der Aktionäre, der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch die Maßnahme nicht eingeschränkt. Geringfügige Veränderungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf die Kompetenzen des Gesellschafterausschusses; diese und die Kompetenzverteilung zwischen den Organen werden nachfolgend in Abschnitt IV.3. näher beschrieben.

## **II. Gründe für die Maßnahme**

Die neue Struktur bietet eine Reihe von Vorteilen, die den persönlich haftenden Gesellschafter, den Gesellschafterausschuss und den Aufsichtsrat der Gesellschaft dazu bewegen haben, die Maßnahme zu ergreifen. Die derzeitige Struktur der Henkel KGaA macht es erforderlich, dass mindestens eine natürliche Person aus der Unternehmensleitung die unbegrenzte persönliche Haftung für die Ver-

bindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt. Für ein global tätiges Unternehmen von der Größe der Henkel KGaA ist eine solche persönliche Haftung von Leitungsorganen, die typischerweise selbst am Kapital der Gesellschaft nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang beteiligt sind, äußerst unüblich. Auch erweist sie sich zunehmend als Hindernis bei der Suche nach geeigneten Führungskräften. Aufgrund der weltweiten Geschäftstätigkeit wird auch das Top-Management der Gesellschaft zunehmend international besetzt. Das mit der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien grundsätzlich verbundene Konzept der persönlichen Haftung von Führungskräften ist im Ausland jedoch weitgehend unbekannt. Die bisherige Gesellschaftsstruktur könnte aus verschiedenen Gründen dazu führen, dass geeignete Führungspersönlichkeiten nicht bereit sind, persönlich haftender Gesellschafter zu werden.

In der neuen Struktur ist es nicht mehr erforderlich, dass eine natürliche Person die unbegrenzte persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt. Die Position des persönlich haftenden Gesellschafters wird dauerhaft von der Henkel Management AG eingenommen, deren Organmitglieder für Verbindlichkeiten der Henkel AG & Co. KGaA (und auch Verbindlichkeiten der Henkel Management AG) nicht persönlich haften. Eine Haftungsbeschränkung besteht allerdings nicht für Ansprüche gegen die Organmitglieder, die sich aus Pflichtverletzungen ergeben. Da die Mitglieder der Geschäftsführung die Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA künftig mittelbar als Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG führen, haften sie für Pflichtverletzungen nach den strengen Maßstäben des Aktienrechts.

Eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit und des Ratings der Gesellschaft ist durch diese Maßnahme nicht zu befürchten, da den Gläubigern weiterhin das gesamte Vermögen der Gesellschaft als Haftungsmasse zur Verfügung steht und dem Privatvermögen der bisherigen persönlich haften-

den Gesellschafter angesichts des Geschäftsumfangs und des Vermögens der Gesellschaft insoweit auch bisher schon keine praktische Relevanz zukam.

Ein weiterer Vorteil der Aufnahme einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin liegt in der Dauerhaftigkeit ihres Bestands. In Zukunft besteht kein Risiko mehr, dass die Gesellschaft aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse plötzlich in eine Situation gerät, in der sie über keinen persönlich haftenden Gesellschafter verfügt.

Schließlich führt die vorgeschlagene Maßnahme zu einer einheitlichen Führungsstruktur. Die Unterscheidung zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern mit Gesellschafterstatus und daraus folgenden Sonderrechten/-pflichten und sonstigen Mitgliedern der Geschäftsführung entfällt. Künftig wird es einheitlich nur Vorstandsmitglieder geben, von denen der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden ernennen kann. Mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner sind die Mitglieder der Geschäftsführung bereits zu Mitgliedern des Vorstands der Henkel Management AG bestellt worden.

Ein gewisser Nachteil der neuen Struktur besteht in dem Aufwand, der mit Gründung und Verwaltung der Henkel Management AG verbunden ist. Da die Henkel Management AG jedoch keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt und ihre Struktur so einfach wie möglich gehalten ist (zu Einzelheiten der Henkel Management AG nachfolgend in Abschnitt IV.1.), wird dieser unvermeidbare Nachteil durch die erheblichen Vorteile der Maßnahme vielfach aufgewogen.

### **III. Ablauf der Maßnahme**

#### **1. Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters**

Die Einführung der neuen Struktur erfordert zunächst den Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters. Aufgrund seiner Ermächtigung in Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und Art. 26

der Satzung hat der Gesellschafterausschuss am 15. Februar 2008 den Eintritt der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung und das gleichzeitige Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner aus der Gesellschaft beschlossen sowie anschließend die entsprechenden Umsetzungsvereinbarungen abgeschlossen. Einzelheiten zur Henkel Management AG werden in Abschnitt IV.1., Einzelheiten zum Beitritt in Abschnitt IV.2. erläutert.

#### **2. Technische Satzungsänderungen**

Die Satzung einer KGaA hat den Namen ihres persönlich haftenden Gesellschafters zu enthalten (§ 281 Abs. 1 AktG). Haftet keine natürliche Person persönlich, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 279 Abs. 2 AktG). Das Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner und die Aufnahme der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin haben daher zwei formale Änderungen der Satzung zur Folge. Bei diesen Satzungsänderungen handelt es sich um reine Änderungen der Fassung. Die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß Art. 34 auf den Aufsichtsrat und den Gesellschafterausschuss übertragen worden. Der Gesellschafterausschuss hat daher aufgrund seiner Ermächtigung in Art. 34 der Satzung am 15. Februar 2008 beschlossen, die Satzungsfassung mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung entsprechend zu berichtigen (nachfolgend „**technische Satzungsänderungen**“). Diese technischen Satzungsänderungen hat der Gesellschafterausschuss bereits zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet; die Eintragung soll unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Maßnahme erfolgen. Einzelheiten zu den technischen Satzungsänderungen werden in Abschnitt VI.1. erläutert.

#### **3. Materielle Satzungsänderungen**

Neben den technischen Satzungsänderungen sind für eine Optimierung der neuen Struktur wei-

tere Satzungsänderungen hilfreich (nachfolgend „**materielle Satzungsänderungen**“), über die die Hauptversammlung zu befinden hat und die in der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung enthalten sind. Einzelheiten zu den materiellen Satzungsänderungen werden in Abschnitt VI.2. erläutert. Die Änderungen sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und werden erst mit der Registereintragung wirksam. Diese materiellen Satzungsänderungen sind keine rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme, haben aber eine klarere und effizientere Kompetenzverteilung zwischen den Organen und eine bessere Lesbarkeit der Satzung zur Folge.

#### **IV. Einzelheiten zur Henkel Management AG, zur Beitrittsvereinbarung und zur Kompetenzverteilung zwischen den Organen**

##### **1. Die Henkel Management AG**

Die Henkel Management AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie wurde am 18. Januar 2008 von der Henkel KGaA gegründet und ist unter HRB 58139 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt 1.000.000 Euro und wurde vollständig von der Henkel KGaA aufgebracht.

Alleinige Gesellschafterin der Henkel Management AG ist die Henkel KGaA. Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit Herrn Dipl.-Ing. Albrecht Woeste (Vorsitzender), Frau Dr. Simone Bagel-Trah und Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner drei Mitglieder des zur Neuwahl anstehenden Gesellschafterausschusses. Auch für die Zukunft ist geplant, Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestellen. Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG sind die Herren Kasper Rorsted (Vorsitzender), Thomas Geitner, Alois Linder, Dr. Friedrich Stara, Dr. Lothar Steinebach und Hans Van Bylen, die bis zum Wirksamwerden des Eintritts der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich noch Mitglieder der Geschäftsführung der Henkel KGaA sind.

Da die Henkel Management AG nur eine Aktionärin hat und am Kapital der Henkel AG & Co. KGaA nicht beteiligt wird, ist ihre Satzung schlicht gehalten. Die Formulierungen wurden, sofern möglich, an die Satzung der Henkel KGaA angelehnt. Die Satzung der Henkel Management AG liegt in den Geschäftsräumen der Henkel KGaA, Gebäude A 05 (Rechtsabteilung), Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf zur Einsicht der Aktionäre aus, ist über das Internet ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)) verfügbar und wird auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausliegen.

Folgende Bestimmungen der Satzung sind hervorzuheben:

- Unternehmensgegenstand der Henkel Management AG ist nach Art. 2 Abs. 1 die Beteiligung an der Henkel AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Henkel AG & Co. KGaA. Nach Art. 2 Abs. 2 ist die Henkel Management AG auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA beschränkt und nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- Nach Art. 8 wird die Henkel Management AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen der Henkel Management AG gesetzlich vertreten. Prokuristen können nur in der Weise bestellt werden, dass sie in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung berechtigt sind.
- Nach Art. 9 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat der Henkel Management AG aus drei Mitgliedern; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird in Art. 9 Abs. 5 ausdrücklich für vereinbar mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder im Gesellschafterausschuss der Henkel AG & Co. KGaA erklärt.
- Nach Art. 14 Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren

Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Ein- einhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA sind, erhalten keine Vergütung.

## **2. Die Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG**

Die Beitrittsvereinbarung zwischen der Henkel KGaA und der Henkel Management AG wurde am 15. Februar 2008 durch den Gesellschafterausschuss (für die Henkel KGaA) und den Vorstand der Henkel Management AG (für die neue persönlich haftende Gesellschafterin) geschlossen. Die Beitrittsvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Gesellschaften. Hervorzuheben sind die folgenden Bestimmungen:

- Die Henkel Management AG tritt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 14. April 2008 der Gesellschaft als zur Einzelvertretung berechtigte persönlich haftende Gesellschafterin bei; sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Eine Sondereinlage hat die Henkel Management AG nicht erbracht und ist dazu auch nicht berechtigt oder verpflichtet. Die Henkel Management AG ist am Gewinn und Verlust oder am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt. Im Außenverhältnis übernimmt sie die gesetzliche (Mit-) Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Übrigen gelten für die Ausgestaltung der Stellung der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel AG & Co. KGaA die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung.
- Die Henkel Management AG ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt und nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

- Im Innenverhältnis stellt die Gesellschaft die Henkel Management AG von einer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei, es sei denn, der Anspruch gegen die Gesellschaft beruht auf einem schuldhaften Pflichtenverstoß der Henkel Management AG i.S.v. § 93 AktG.
- Die Henkel Management AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass ihre Vorstandsmitglieder ohne Einwilligung des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch Mitglied des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sind, die nicht mit der Gesellschaft verbunden ist.
- In Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG wird die Gesellschaft durch den Gesellschafterausschuss vertreten.
- Für die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung erhält die Henkel Management AG eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Grundkapitals zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.
- Die Henkel Management AG hat Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung ihrer Organe. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen.
- Die Henkel Management AG scheidet insbesondere dann aus der Gesellschaft aus, wenn an ihr eine andere Person als die Gesellschaft Aktien erwirbt.

## **3. Kompetenzverteilung zwischen den Organen**

Die Aufnahme der Henkel Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Corporate Gover-

nance der Gesellschaft. Die Rechte der Aktionäre und der Hauptversammlung bleiben unberührt. Gleiches gilt für Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Auch der Gesellschafterausschuss behält, vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Änderungen, seine bisherigen Aufgaben und Befugnisse.

Insbesondere ändert sich nicht die Berechtigung der Hauptversammlung, bei der Geschäftsführung mitzuwirken, und die Übertragung dieser Berechtigung auf den Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss kann für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen. Von diesem Recht hat der Gesellschafterausschuss am 15. Februar 2008 Gebrauch gemacht. Diese Geschäftsordnung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der bisherigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ausdrücklich wird in Art. 26 der Satzung klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien, insbesondere das Stimmrecht, ausübt.

Eine gewisse Veränderung der Corporate Governance ergibt sich dadurch, dass der Gesellschafterausschuss bisher mit der Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter (sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung) auch unmittelbar diejenigen Personen bestellte, die die Geschäfte der Gesellschaft führten, während künftig die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG obliegt. Die Kompetenzen des Gesellschafterausschusses (und der Henkel AG & Co. KGaA als alleiniger Gesellschafterin) werden dadurch aber nicht materiell beschränkt: Künftig übt der Gesellschafterausschuss die der Henkel AG & Co. KGaA zustehenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der Henkel Management AG aus und bestellt damit auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Es ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Henkel Management AG ausschließlich aus Mitgliedern des Gesellschafterausschusses besteht. Damit ist der Gesellschafterausschuss auch weiterhin in die Auswahl

und Bestellung derjenigen Personen eingebunden, die die Geschäfte der Gesellschaft führen, so dass sich faktisch keine Veränderung ergibt. Im Übrigen bleibt die Kompetenz des Gesellschafterausschusses, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters zu veranlassen, unberührt.

## **V. Auswirkungen auf die Aktionäre der Gesellschaft**

Die rechtliche Stellung der Aktionäre der Gesellschaft wird durch den Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters nicht berührt. Aus Sicht des deutschen Steuerrechts ergeben sich auch keine steuerlichen Auswirkungen. Ob Gleiches auch für Aktionäre gilt, die ausländischen Steuerrechtsordnungen unterliegen, kann nicht mit Sicherheit bestätigt werden. Insoweit ist jeder Aktionär aufgerufen, seine persönliche Steuersituation gegebenenfalls durch seinen persönlichen Steuerberater überprüfen zu lassen.

## **VI. Erläuterung der Neufassung der Satzung der Gesellschaft**

Die mit dem Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters in Zusammenhang stehenden Satzungsänderungen unterfallen in die technischen Satzungsänderungen (dazu unter 1.), die materiellen Satzungsänderungen (dazu unter 2.) sowie rein sprachliche und sonstige Anpassungen (dazu unter 3.). Neben den durch den Gesellschafterwechsel veranlassten Satzungsänderungen enthält die Neufassung der Satzung auch Änderungen, die nicht mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen (dazu unter 4.).

### **1. Technische Satzungsänderungen**

Wie bereits erwähnt, erfordert das Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner und die Aufnahme der Henkel Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin zwei technische Anpassungen der Satzungsfassung, die der Gesellschafterausschuss bereits beschlossen und zur Eintragung

in das Handelsregister angemeldet hat. Betroffen sind die folgenden Satzungsbestimmungen:

- Art. 1 Abs. 1 n.F.: Nach § 279 Abs. 2 AktG muss die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der keine natürliche Person persönlich haftet, eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Der geänderte Art. 1 Abs. 1 der Satzung enthält daher die neue Firma der Gesellschaft („Henkel AG & Co. KGaA“) sowie eine Klarstellung, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt.
- Art. 8 Abs. 1 n.F.: Nach § 281 AktG muss die Satzung den Namen, Vornamen und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten. In Art. 8 Abs. 1 ist daher die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin mit Firma und Sitz aufzunehmen. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist mit seinem Ausscheiden als persönlich haftender Gesellschafter zu streichen.

## 2. Materielle Satzungsänderungen

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen zur sachgerechten Ausgestaltung der durch den Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters entstandenen Struktur die folgenden materiellen Satzungsänderungen vor:

- Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 n.F.: Diese neu eingefügten Satzungsbestimmungen stellen sicher, dass die Henkel Management AG auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin beschränkt ist (Art. 8 Abs. 2), sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt ist und im Fall ihres Ausscheidens kein Auseinandersetzungsguthaben erhält (Art. 8 Abs. 3). Entsprechende Bestimmungen enthält auch die Beitrittsvereinbarung und (teilweise) die Satzung der Henkel Management AG.
- Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 4 Satz 2 n.F.: Nach dem neuen Art. 8 Abs. 5 scheidet die Henkel Management AG aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an der Henkel Management AG hält.

Durch diese Regelungen, die sich inhaltsgleich in der Beitrittsvereinbarung finden, wird gewährleistet, dass das Modell der Einheitsgesellschaft und der damit verbundene Einfluss der Organe der Gesellschaft auf die Henkel Management AG – vorbehaltlich abweichender Entscheidungen der Aktionäre der Gesellschaft – dauerhaft bestehen bleibt. Dies wird zusätzlich abgesichert durch den neu eingefügten Art. 8 Abs. 4 Satz 2, der sämtliche Satzungsbestimmungen über die persönlich haftende Gesellschafterin auf neu beitretende persönlich haftende Gesellschafter erstreckt.

- Art. 8 Abs. 6 n.F.: Diese eingefügte Vorschrift verpflichtet den Gesellschafterausschuss, im Fall des Ausscheidens der Henkel Management AG unverzüglich, spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens zumindest einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen. Hierdurch soll die Gesellschaft davor bewahrt werden, über keinen persönlich haftenden Gesellschafter zu verfügen.
- Art. 8 Abs. 4 a.F.: Art. 8 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung stellt auf natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter ab und ist daher für die Zukunft zu streichen. Eine Regelung zur Vergütung für die Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG wurde in Art. 9 Abs. 2 n.F. aufgenommen.
- Art. 9 Abs. 1 Satz 2 n.F.: Diese neu gefasste Bestimmung passt die Regelungen zu Vergütung und Aufwendungsersatz den geänderten Verhältnissen (keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) an und bestimmt, dass die zwischen Gesellschaft und persönlich haftender Gesellschafterin zu schließende Vereinbarung sich unter anderem auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Haftungsübernahme und die Geschäftsführung erstreckt. Diese Vorgaben sind in der Beitrittsvereinbarung zwischen der Henkel Management AG und der Gesellschaft berücksichtigt (dazu oben in Abschnitt IV.2.).
- Art. 9 Abs. 2 n.F.: Diese neu eingefügte Bestimmung stellt zum einen klar, dass für die Vergütung der Organmitglieder der Henkel Manage-

ment AG (Vorstand, Aufsichtsrat) die Grundsätze der §§ 87 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 3 AktG (angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft) gelten. Zum anderen erstreckt sie die für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen zur Veröffentlichung der Vergütung einzelner Organmitglieder (§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9, § 314 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB) auf die Vorstände und Aufsichtsräte der Henkel Management AG, bei der es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Henkel AG & Co. KGaA, kann aber auch an anderer geeigneter Stelle im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder (Konzern-) Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Von einer solchen Offenlegung kann nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA abgesehen werden.

- Art. 10 n.F.: Im neu gefassten Art. 10 Abs. 1 entfallen zunächst die unterschiedlichen Vertretungsregelungen für einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter, da in Zukunft ausschließlich die Henkel Management AG persönlich haftende Gesellschafterin sein wird. Die Henkel Management AG vertritt, ihrerseits vertreten durch den Vorstand, die Henkel AG & Co. KGaA im Verhältnis zu Dritten. In Rechtsbeziehungen zwischen der Henkel Management AG und der Henkel AG & Co. KGaA sowie bei der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Henkel AG & Co. KGaA an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien vertritt nach dem neu gefassten Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesellschafterausschuss die Henkel AG & Co. KGaA. Im neuen Art. 10 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die bisherige Regelung allein auf Prokuristen der Henkel AG & Co. KGaA bezieht, nicht jedoch auf Prokuristen der Henkel Management AG. Für die Prokuristen der Henkel Management AG gilt Art. 8 Abs. 2 der Satzung der Henkel Management AG (dazu oben in Abschnitt IV.1.).
- Art. 11, Art. 26 Satz 4 n.F.: Da in Zukunft ausschließlich die Henkel Management AG die Geschäfte der Gesellschaft führen soll, werden die bisherigen Regelungen zur Geschäftsführung und zu den Mitgliedern der Geschäftsführung in Art. 11 Abs. 1 hinfällig. Von der Geschäftsführungsbefugnis der Henkel Management AG werden im neu gefassten Art. 11 Abs. 1 Satz 2 – wie in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 für ihre Vertretungsbefugnis – Rechtsbeziehungen zwischen der Henkel Management AG und der Henkel AG & Co. KGaA sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Henkel AG & Co. KGaA an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien ausgenommen und dem Gesellschafterausschuss zugewiesen. Nach der Neufassung des Art. 11 Abs. 2 ist der Erlass einer Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin durch den Gesellschafterausschuss nicht mehr zwingend, aber nach wie vor möglich. Diese Regelung wird wiederholt im neuen Art. 26 Satz 4. Der Gesellschafterausschuss hat am 15. Februar 2008 eine solche Geschäftsordnung erlassen. Die bisherigen, auf eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Geschäftsführung zugeschnittenen Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 und 4 entfallen.
- Art. 16, 26 n.F.: Die Regelungen zur Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Gesellschafterausschusses (Art. 10, 11 n.F.) werden im neu gefassten Art. 26 Satz 2 und 3 wiederholt. Zusätzlich ist in Art. 16 Abs. 2 klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss und nicht der Aufsichtsrat die Gesellschaft im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.
- Art. 12, 27 n.F.: In Art. 12 Abs. 3 ist durch die Neufassung klargestellt, dass Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihr Amt auch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Henkel Management AG niederlegen können. Der geänderte Art. 12 Abs. 5 stellt klar, dass Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel

AG & Co. KGaA sein können. Nach der Vorschrift können allerdings Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG und Mitglieder des Gesellschafterausschusses Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA sein. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung für Mitglieder des Gesellschafterausschusses findet sich zusätzlich im neu gefassten Art. 27 Abs. 3. In der Satzung der Henkel Management AG enthält Art. 9 Abs. 5 eine entsprechende Regelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG.

- Art. 17, 33 n.F.: Die neu eingefügten Art. 17 Abs. 7 und Art. 33 Abs. 7 enthalten Anrechnungsklauseln für die Bezüge von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG sind. Eine eventuelle Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Henkel Management AG wird voll auf die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft bzw. im Gesellschafterausschuss angerechnet. Diese Regelung stellt sicher, dass Mitglieder des Aufsichtsrats/Gesellschafterausschusses der Gesellschaft keine Doppelvergütung erhalten. Unabhängig davon erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft sind, gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Henkel Management AG keine Vergütung.

### **3. Sprachliche und sonstige Anpassungen in Zusammenhang mit der Maßnahme**

- Rein sprachliche Anpassungen und Korrekturen (insbesondere Anpassungen des Numerus oder des Genus) finden sich in den Art. 6 Abs. 5 Satz 1, 5 und 6, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 17 Abs. 6, Art. 19 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 n.F.
- Zahlreiche Satzungsbestimmungen nehmen in ihrer derzeitigen Fassung auf die Geschäftsführung oder deren Mitglieder Bezug. Da künftig die persönlich haftende Gesellschafterin allein

die Geschäftsführung übernehmen soll, sind diese Bestimmungen entsprechend anzupassen. Einige dieser Änderungen wurden bereits erwähnt; darüber hinaus sind folgende Vorschriften betroffen: Art. 16 Abs. 5, 18, Art. 22, Art. 24 Abs. 2, Art. 26 Satz 2 und 4, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 n.F.

### **4. Satzungsänderungen ohne Zusammenhang mit der Maßnahme**

Für einige Satzungsbestimmungen schlagen der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft Änderungen vor, die mit der Umsetzung der neuen Struktur der Gesellschaft nicht in Zusammenhang stehen. Sie erscheinen jedoch im Sinne einer moderaten Überarbeitung und Modernisierung der Satzung angebracht.

- Der neue Art. 4 Abs. 2 ermöglicht die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung.
- Die Neufassung von Art. 6 Abs. 3 gewährleistet, dass bei Kapitalerhöhungen eine ausreichende Gestaltungsfreiheit besteht, insbesondere die Gewinnberechtigung der jungen Aktien ohne Bindung an den genauen Zeitpunkt und Umfang der Einzahlung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden kann.
- Der neue Art. 6 Abs. 4 Satz 3 stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt.
- Die Ergänzung in Art. 12 Abs. 4 stellt klar, dass die Hauptversammlung einen Nachfolger für ein vorzeitig ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied wählen kann, der einem Ersatzmitglied vorgeht.
- Die Neufassung des Art. 13 Abs. 1 erhöht die Flexibilität bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, deren Amtszeit in Zukunft nicht mehr ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats entsprechen muss.
- Der neu gefasste Art. 14 Abs. 2 Satz 2 erlaubt ausdrücklich die Verwendung moderner Kom-

munikationsmittel für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen, der neu eingefügte Art. 14 Abs. 2 Satz 4 gestattet in dringenden Fällen die Abkürzung der zweiwöchigen Einberufungsfrist. Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist nach dem geänderten Art. 15 Abs. 4 auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gebrauch moderner Kommunikationsmittel zulässig. Erlaubt sind ausdrücklich auch sogenannte kombinierte Beschlussfassungen, bei denen Stimmen teilweise in der Sitzung, teilweise durch technische Kommunikationsmittel übermittelt abgegeben werden. Der neu eingefügte Art. 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass vom Aufsichtsrat gefasste Beschlüsse vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Für den Gesellschafterausschuss enthalten Art. 30 Satz 2 sowie Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 den Neuregelungen für den Aufsichtsrat entsprechende Bestimmungen.

- Im neuen Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist klargestellt, dass auch die Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich abgegeben werden kann.
- Die Ergänzung in Art. 19 Abs. 3 erlaubt, soweit gesetzlich zulässig, auch eine kürzere Frist für die Einberufung der Hauptversammlung.
- Die Ergänzung in Art. 24 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass es bei der Kapitalmehrheit in der Hauptversammlung auf das bei der Beschlussfassung vertretene Kapital ankommt.
- Art. 36 und 37 werden, da überholt, gestrichen.

## **11. Zustimmung zur Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Henkel KGaA und der Henkel Loctite-KID GmbH bzw. der Elch GmbH**

Zwischen der Henkel KGaA als herrschendem Unternehmen einerseits und der Henkel Loctite-KID GmbH, Garching bzw. der Elch GmbH, Leverkusen, als beherrschtem Unternehmen andererseits besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, dem die Hauptversammlung am 10. April 2006 zugestimmt hat. Die Verträge sind mit Eintragung in das

Handelsregister am 14. Juni 2006 (Elch GmbH) und am 31. August 2006 (Henkel Loctite-KID GmbH) wirksam geworden. Bezüglich der Regelungen zur Verlustübernahme wird in § 3 der Verträge ausdrücklich auf die aktienrechtlichen Regelungen in § 302 Abs. 1 bis 3 AktG verwiesen.

In 2004 wurde § 302 AktG um einen neuen Absatz 4 mit einer Verjährungsregelung ergänzt. Nach neuerer Ansicht der Finanzverwaltung setzt die Anerkennung eines körperschaftsteuerlichen Organschaftsverhältnisses voraus, dass entweder ausdrücklich auch auf § 302 Abs. 4 AktG oder generell auf § 302 AktG verwiesen wird.

Zur Sicherstellung der weiteren Anerkennung eines körperschaftsteuerlichen Organschaftsverhältnisses wurden mit Änderungsvereinbarungen vom 14. Dezember 2007 § 3 der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge jeweils wie folgt gefasst:

### **„§ 3 Verlustübernahme**

§ 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Die Muttergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.“

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorstehenden Änderungen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zuzustimmen.

### **Ausgelegte Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Henkel KGaA, Gebäude A 05 (Rechtsabteilung), Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Zu TOP 1 und 2: Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, Bericht des Aufsichtsrats, Vorschlag des persönlich haftenden Gesellschafters für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Zu TOP 10: Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Satzungsfassung der Gesellschaft und die Satzung der Henkel Management AG sowie der Bericht an die Hauptversammlung
- Zu TOP 11: Änderungsvereinbarungen sowie die Jahresabschlüsse der vertragsschließenden Gesellschaften und die Lageberichte der Henkel KGaA für die letzten drei Geschäftsjahre und der gemeinsame Bericht der Geschäftsführungen der Henkel Loctite-KID GmbH bzw. der Elch GmbH und des persönlich haftenden Gesellschafters der Henkel KGaA über die Änderung der Unternehmensverträge

Vorgenannte Unterlagen sind über das Internet verfügbar ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)) und werden auch in der Hauptversammlung der Henkel KGaA ausliegen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 437.958.750 Euro. Es ist eingeteilt in insgesamt 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 Euro, davon 259.795.875 Stammaktien mit ebenso vielen Stimmrechten sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Stamm- und Vorzugsaktien) und zur Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) sind gemäß Art. 20 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter Vorlage eines von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweises ihres Aktien-

besitzes spätestens bis zum Ablauf des 7. April 2008 unter nachstehender Adresse angemeldet haben:

**Henkel KGaA**  
**c/o Deutsche Bank AG**  
**- General Meetings -**  
**60272 Frankfurt am Main**  
**Fax: 0 69 / 1 20 12 - 8 60 45**  
**E-Mail: WP.HV@Xchanging.com**

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung über den Aktienbesitz von der Gesellschaft oder von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank sowie einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis haben in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung (Stamm- und Vorzugsaktionäre) und die Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären über die Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt. Um einen rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Um eine ordnungsgemäße Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir Sie, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen.

### **Vollmachten/Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung (nur Stammaktien) auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Vollmachten sind, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, schriftlich oder per Telefax zu erteilen; Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht bis spätestens zum **9. April 2008** eingehend an die in der Vollmacht angegebene Adresse senden.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet erteilt werden. Per Internet können Vollmachten und Weisungen noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Schluss der Rede des Vorsitzenden der Geschäftsführung erteilt oder geändert werden.

Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – insbesondere per Internet – sind in einem Merkblatt enthalten, welches den Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandt wird. Entsprechende Informationen sind auch im Internet einsehbar ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)).

### **Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorsitzenden der Geschäftsführung werden live im Internet übertragen. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung gleichfalls im Internet veröffentlicht.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Eventuelle Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

**Henkel KGaA**  
– **Hauptversammlung 2008** –  
**Investor Relations**  
**Henkelstr. 67**  
**40589 Düsseldorf**  
**Fax: 02 11 / 798 – 2863**  
**E-Mail: [investor.relations@henkel.com](mailto:investor.relations@henkel.com)**

Bis zum Ablauf des **31. März 2008** (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse eingegangene ordnungsgemäße Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft den anderen Aktionären im Internet ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 27. Februar 2008 veröffentlicht worden.

Düsseldorf, im Februar 2008

Henkel KGaA

Der persönlich haftende Gesellschafter



Henkel

*A Brand Like a Friend*